

Aktuelle Fragen aus dem Forum AVV der UIP

Frank Furrer

Das Forum AVV der UIP

www.uiprail.org

Das Passwort zum Forum erteilt die UIP allen Mitgliedern von Landesverbänden der UIP

Schadensfeststellung Art. 18

Was heisst „unverzüglich“ im Sinne von Art. 18.1. & 18.3?

Das EVU muss alles unternehmen, um sofort auf die Feststellung/Vermutung eines Schadens mit einer protokollierten Untersuchung zu reagieren sowie dieses Protokoll an den Halter weiterzuleiten.

Muss der Halter den Empfang/das Fehlen des Schadensprotokolls beweisen?

Nein, das EVU muss beweisen, dass es den Halter innert Frist bedient hat.

Ist die Schadensfeststellung durch das EVU für die Haftungsfrage verbindlich?

Nein, es handelt sich um eine Parteibehauptung. Der Halter kann dieser sofort widersprechen (18.4) oder erst im Verlauf der Schadensregulierung, spätestens vor Gericht.

Unterwegsreparaturen durch EVU Art. 19.1

Pflicht zur Wiederherstellung der Lauffähigkeit

- Ohne Zustimmung des Halters bis 750 Euro
- Mit Zustimmung des Halters über 750 Euro

Wie berechnet sich diese Grenze?

- Bevollmächtigung ist restriktiv zu verstehen, d.h.
alle Transport- und Administrationskosten inklusive

Wie kann Praxistauglichkeit verbessert werden?

- **Liste zulässiger Massnahmen soll erstellt werden**

Beweislast bei Wagenbeschädigung Art. 22

Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast, 22.1

„Privilegierte“ Haftungsbefreiung, 22.2

Frage: Räder einer Wagengruppe wurden alle beschädigt. Ein Materialfehler wurde vom Halter gutachtlich ausgeschlossen. Ein Verschulden des IB liegt nahe. Hat der Halter dem IB ein Verschulden nachzuweisen?

Nein. Der Entlastungsbeweis des EVU gelingt durch Nachweis der wirklichen Ursache. Liegt diese beim IB, ist Verursachung zu belegen. Indizien genügen nicht.

Katalogschadenregelung Art. 22.4

Wie berechnet sich die Grenze von 750 Euro?

Pro Schadensbild gemäss Anlage 12

Keine Kumulation der Schadensbilder

Schaden, Administrations- und Transportkosten exklusive

Aufteilung von Administrations- und Transportkosten bei
Schadensbildern zulasten Halter und EVU

Beweislast des Vorverwenders Art. 24.1

Frage: Das EVU stellt einen Schaden am Wagen fest und kann den Entlastungsbeweis erbringen. Muss der Halter gegenüber dem Vorverwender den Beweis des Verschuldens erbringen?

Nein. Den Vorverwender trifft dieselbe Beweislast wie das letzte EVU, Art. 21 AVV. Er hat den Entlastungsnachweis zu erbringen.

Besten Dank